

BDF Bund Deutscher Forstleute

10. Juni 2004

Stellungnahme des BDF zum Regierungsentwurf des Landeswaldgesetzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf – Drucksache 15/3262 - des Landeswaldgesetzes für Schleswig-Holstein (LWaldG) wurde dem BDF zur Stellungnahme zugesandt. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Insgesamt ist der Entwurf des neuen LWaldG stark durch die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes geprägt. Eine deutlichere Betonung der Tatsache, dass zu einer umfassenden forstlichen Nachhaltigkeit auch und gerade in einem waldarmen Land wie Schleswig-Holstein die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz gehört, wäre aus Sicht des BDF auch über den § 1 hinaus wünschenswert.

§ 3:

Angesichts der nach wie vor angestrebten Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein sollte § 5 Abs. 4 Nr. 5 des LWaldG von 1994 mit in das neue Landeswaldgesetz übernommen werden.

§ 5 (2):

Die genannten Mindestanforderungen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft orientieren sich in erster Linie an ökologischen Zielsetzungen. Um jedoch den Nachhaltigkeitskriterien nach Rio umfassend Rechnung tragen zu können, ist es ebenso erforderlich, ökonomische und soziale Kriterien zu formulieren.

Die aufgeführten Grundsätze sind außerordentlich detailliert und u. U. bereits durch andere Rechtsvorschriften gesichert. Zur Umsetzung der speziellen Ziele des Naturschutzes in der Forstwirtschaft ist es aus Sicht des BDF zielführender, diese durch das Instrument der Förderung des Privat- und Kommunalwaldes einschließlich des Vertragsnaturschutzes bzw. durch detaillierte Vorgaben für die Landesforstverwaltung auf dem Erlasswege an Stelle gesetzlicher Vorgaben zu sichern.

(4):

Während die Regelungen unter (2) eine große Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe aufweisen, birgt (4) unseres Erachtens die Gefahr, durch nachträgliche, nicht durch das Landesparlament zu beschließende Rechtsverordnungen wesentliche, unter (2) aufgeführte Einzelpunkte durch Angabe von Mengenanteilen, Flächen etc. erheblich zu verschärfen und hierdurch auf das Eigentum privater und kommunaler Waldbesitzer Einfluss zu nehmen. Eine solche Umgehung der gewählten Volksvertreter Schleswig-Holsteins kann nicht angestrebt werden.

§ 6:

Die allgemeine Übertragung der besonderen Anforderung an den Staatswald auch auf den gesamten Körperschaftswald bis hin zu Körperschaften (Gemeinden) mit geringem Waldbesitz ist aus unserer Sicht bedenklich. Entscheidungen über das Eigentum einer

Körperschaft sollten von deren Souverän (Gemeindevertretung) getroffen werden. Während die Vorgaben unter (2) außerordentlich konkret sind und unseres Erachtens in entsprechenden Landesprogrammen / Richtlinien in Erlassform für den Staatswald separat geregelt werden könnten, ohne sie in das Gesetz aufzunehmen, fehlt nach unserer Auffassung unter den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald die Betonung der allgemeinen Nachhaltigkeit einschließlich der vorbildlichen Umsetzung der Nutzfunktion des landeseigenen Waldes.

Als besonders kritisch beurteilt der BDF, dass die Bewirtschaftung des Staatswaldes durch **eigenes** Personal in der Novelle nicht mehr vorgesehen ist.

§ 7 (1):

Eine genehmigungsfähige Höchstfläche von 2 ha für Kahlschläge erscheint aus unserer Sicht ungeeignet. Es sollte in allen Besitzarten im Einzelfall möglich sein, auch größere standortfremde und unter Umständen sogar standortschädliche, die Waldfunktionen nicht erfüllende Fehlbestockungen flächig umzuwandeln.

(2) Ziffer 2:

Die hier erwähnten Tier- und Pflanzenarten sollten unbedingt als „*waldgebundene*“ Arten konkretisiert werden, um die Möglichkeit auszuschließen, dass durch Kahlschläge Arten gefördert werden sollen, die nicht den Lebensgemeinschaften des Ökosystems Wald zugehören.

§ 10:

Die Regelungen des § 16 LWaldG von 1994 sind grundsätzlich so formuliert, dass auf die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen im allgemeinen hinzuwirken ist. Dieser Grundsatz erscheint uns unter dem Ziel der Waldmehrung in Schleswig-Holstein ebenso wichtig, wie § 16 (2) LWaldG von 1994, in dem die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Waldvermehrung in Schleswig-Holstein betont wird.

(3):

Hier wird entgegen dem oben genannten Ziel eine wesentlich restriktivere Formulierung gegenüber dem alten § 17 (2) gewählt. Der gesamte Abschnitt kann als deutliche Distanzierung des Gesetzgebers von der Waldvermehrung in Schleswig-Holstein verstanden werden.

§ 14 (2):

In der vorliegenden Gesetzesfassung ist die ordnungsgemäße Jagdausübung in Naturwäldern aus unserer Sicht nicht eindeutig sichergestellt (Verbot „*jeglicher Veränderung der Bestandteile*“). Da dies aus Gründen der Waldökologie wenig sinnvoll erscheint, sollte der Gesetzestext entsprechend angepasst werden.

§ 17:

Das Waldbetretungsrecht in Schleswig-Holstein hat sich aus Sicht des BDF in den vergangenen Jahren faktisch bewährt. Ein Änderungsbedarf wird nicht gesehen, da entsprechende Signale aus der Öffentlichkeit vor der Diskussion um die „Öffnung des Waldes“ durch die geplante Gesetzesnovelle kaum offenbar wurden. Die abweichenden Regelungen des Betretensrechtes im BWaldG und anderen Landeswaldgesetzen sind dem BDF durchaus bekannt. Das Wegegebot lässt sich allerdings aus unserer Sicht durch die große Bedeutung des „seltenen Gutes“ Wald im Flächenland Schleswig-Holstein mit deutlicher Streulage meist kleiner Forstorte und der besonderen ökologischen Bedeutung des Waldes in Schleswig-Holstein nach wie vor stichhaltig begründen. In unserem Land kommt den Wäldern als Rückzugsgebiete für fluchtsensible Arten wie z.B. dem

Schwarzstorch eine hervorragende Bedeutung zu. Hier können bereits bei einmaligen oder gelegentlichen Störungen erhebliche Schädigungen auftreten. Nicht zuletzt hat sich der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein entschieden in § 30 (1) LNatschG vom 17.07.2003 ein Wegegebot für die offene Landschaft auszusprechen. Warum ausgerechnet der Wald in Schleswig-Holstein weniger sensibel eingeschätzt wird als die übrige Landschaft ist dem BDF nicht ersichtlich.

§ 18:

Innerhalb der Regelungen zum Reiten im Wald sollte unseres Erachtens der § 21 (5) LWaldG von 1994 erhalten bleiben.

§ 19:

Ein Ausschluss der Haftung nach Bürgerlichem Recht erscheint durch eine gesetzliche Regelung aus dem Bereich des Verwaltungsrechtes wie das LWaldG nicht möglich. Daher würde § 19 bei privatrechtlichen Klagen auf Grundlage des BGB und einschlägiger Rechtssprechung für den Waldbesitzer nach unserem Rechtsverständnis keine „freisprechende“ Wirkung zeigen. Dieser Abschnitt ist in der vorliegenden Form aus unserer Sicht daher entbehrlich. Die Aufzählung von Haftungsausschlüssen könnte trotz der Einschränkung „insbesondere“ zudem die Vorstellung implizieren, dass diese Aufzählung vollständig und abschließend sei.

Von dieser Einschätzung unbenommen bleibt, dass der Schutz des Waldbesitzenden und dessen Beauftragten vom BDF ausdrücklich begrüßt wird. Dies sollte unbedingt in einer rechtlich einwandfreien Form erfolgen.

§ 28 (3):

Gemeinden können unseres Erachtens nur soweit in eine Erstattungspflicht genommen werden, wie sie durch ihr eigenes Handeln zu einer Belastung eines Waldbesitzenden beigetragen haben. Jegliches Handeln des Landes und der Landesbehörden kann nach unserem Rechtsverständnis nur zu einer entsprechenden Ersatzpflicht des Landes selbst führen.

§ 33 (2):

Es sollte den Waldbesitzenden die Möglichkeit eröffnet werden, in der gemeinsamen Besichtigung mit dem Beauftragten der Forstbehörde die Teilnahme auch eines Vertreters der Landwirtschaftskammer Forstabteilung zu erwirken. Dies erscheint angesichts der Tatsache geboten, dass nicht jeder Waldbesitzende in der Lage ist, forstliche Fragen fachlich richtig und vollständig zu beurteilen.

Insgesamt würde sich der BDF wünschen, dass das neue LWaldG für Schleswig-Holstein die zahlreichen guten Ansätze zur Vereinfachung des bestehenden LWaldG von 1994 konsequent in einer straffen und einfachen Ausdrucksweise des neuen Gesetzes umsetzt. Ein verklaustriertes „Naturschutzgesetz-Ergänzungsgesetz Wald“ ist aus unserer Sicht entbehrlich.

Bad Segeberg, den 10.Juni 2004